

Satzung
European Horizons
Chapter Universität Paderborn
Datum etc.

Das *European Horizons Paderborn University Chapter* (im Folgenden *Chapter* genannt), – bestehend aus Mitgliedern der *Universität Paderborn* – gibt sich folgende Satzung. Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Zweck

Unser *Chapter* teilt das Leitbild von *European Horizons* und agiert entsprechend: Aufgewachsen mit einem Europa, das sich maßgeblich vom alten Europa unterscheidet, glauben wir an und fühlen uns verantwortlich für die Versprechen des Europäischen Projektes, Europäische Integration und die Europäische Union.

European Horizons ist ein in den USA gegründeter, unabhängiger, gemeinnütziger Think-Tank, dessen Ziel es ist, Studierende, Forscher und junge Unternehmer und Berufstätige miteinander und mit europäischen Entscheidungsträgern zu vernetzen und Visionen für die Zukunft der EU und deren Rolle in der Welt zu entwickeln. Das Chapter, als ein in Paderborn ansässiger Standort, trägt dabei zu der politischen und demokratischen Willensbildung vor Ort und international bei.

Es ist unsere Absicht, den Dialog zu bereichern und einen Beitrag zu einer globaleren Perspektive auf europäische Angelegenheiten zu leisten. Um diese Zielsetzungen zu erreichen, werden wir insbesondere:

- eine jährliche Konferenz abhalten,
- Strategien, Methoden und Forschung veröffentlichen und zugänglich zu machen,
- ein universitäres Chapternetzwerk etablieren.

§ 2 Mitgliedschaft und Wahlrecht

(1) Die Mitgliedschaft im Chapter können:

- a) eingeschriebenen Studierende der Universität Paderborn, also auch Promotionsstudierende, und
- b) Forscher, die entweder
 - i. Teil der Universität Paderborn sind oder
 - ii. vom Präsidenten eingeladen wurden.

Das Chapter muss aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, um im Sinne dieser Satzung als aktiv zu gelten.

(2) Von allen Mitgliedern wird ein reges Interesse an der Europäischen Union erwartet.

(3) Alle Mitglieder müssen pro Semester mindestens drei Sitzungen beiwohnen.

(4) Diese Mitglieder müssen auf einer vom Sekretär geführten Liste aufgeführt sein, um als Mitglieder zu gelten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (bei studentischen Mitgliedern) Exmatrikulation,
- Austritt,

- Ausschluss oder
- Tod des Mitglieds.

(6) Alle immatrikulierten Mitglieder haben ein Wahlrecht.

§ 3 Organe des Chapters sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern mit und ohne Stimmrecht. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ruft der Präsident in den von ihm festgelegten regelmäßigen Abständen ein. Des Weiteren wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor deren Sitzungstermin textlich erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens 24 Stunden vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Durchführung der geheimen Wahl (einfache Stimmmehrheit der Mitglieder) und die geheime Abwahl (zwei Drittel Stimmenmehrheit der Mitglieder) des Vorstands,
- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12 Abs. 1),
- c) die Auflösung des Chapters (3/4 Mehrheit der Mitglieder),
- d) die Durchführung von Abstimmungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, einem Schatzmeister und dem Sekretär zusammen.

- a) Zur Änderung der Zusammensetzung des Vorstands ist eine entsprechende Satzungsänderung gemäß § 12 dieser Satzung erforderlich.
- b) Jedes Mitglied darf Projekte, Initiativen, Veranstaltungen etc. vorschlagen, die vom Vorstand diskutiert werden müssen.

(2) Der Präsident:

- a) steht den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen vor, und leitet diese,
- b) legt die Tagesordnungen für o.g. Versammlungen fest,
- c) ist nach Rücksprache mit dem restlichen Vorstand berechtigt, Ausgaben im Namen des *Chapters* zu autorisieren,
- d) entscheidet bei Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen,
- e) übernimmt die Aufgaben eines einzelnen Vorstandsmitglieds, sofern dieses der Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht in Einklang mit der Satzung nachkommt und
- f) ist gemeinsam mit dem Sekretär dafür verantwortlich, monatlich sämtliche Protokolle an *European Horizons* zu schicken.

(3) Der Vize-Präsident:

- a) übernimmt sämtliche Kompetenzen und Verpflichtungen des Präsidenten im Falle dessen Abwesenheit,
- b) schreibt Protokolle der Sitzungen der Vorstands- und Mitgliederversammlungen,
- c) veröffentlicht die Protokolle spätestens 72 Stunden nach dem jeweiligen Treffen.

(4) Der Schatzmeister:

- a) erledigt alle finanziellen Belangen des *Chapters*,
- b) ist für die ordnungsgemäße Weiterleitung sämtlicher Finanz- und Vermögensmittel an den Vorstand verantwortlich,
- c) ist mit der Mittelbeschaffung für Veranstaltungen und Projekte des *Chapters* betraut,
- d) unterstützt den Präsidenten bei der Erstellung und Formulierung sämtlicher Haushaltsentwürfe.

(5) Der Sekretär:

- a) ist gemeinsam mit dem Präsidenten dafür verantwortlich, monatlich sämtliche Protokolle an *European Horizons* zu schicken,
- b) erhält sämtliche administrativen Unterlagen (z.B.: Zulassungen, Formulare, behördliche Erlaubnisse, Raumanträge), die für die Veranstaltungen des *Chapters* erforderlich sind,
- c) ist dafür verantwortlich, Veranstaltungen zu dokumentieren und fortlaufend zu archivieren und
- d) ist der Haupt-Vertreter des Präsidenten bei sämtlichen bürokratischen Belangen.

(6) Die Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand ist das höchste entscheidungstreffende Organ des *Chapters*. Vorstandsentscheide werden durch einen allgemeinen Konsens getroffen.
- b) Der Vorstand ist dafür verantwortlich und befugt:
 - Teilziele zum Erfüllen des Zwecks von *European Horizons* festzulegen,
 - die Satzung auf Verbesserungsmöglichkeiten zu untersuchen und Verbesserungen vorzuschlagen,
 - Zeit und Ort für Veranstaltungen und Chapter-Aktivitäten festzulegen und
 - über alle sonstigen Belange zum Erfüllen des Vereinigungszwecks (i.S.d. § 1 der Satzung) zu entscheiden.

§ 6 Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes ist es, einen abgestimmten Sitzungsplan zu entwickeln, der die Ziele der Organisationen erfüllt, und Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Projektreferenten sind Teil der Vorstandssitzungen. Die Projektreferenten werden dabei konsultierend tätig und besitzen in den Sitzung des Vorstands kein eigenes Stimmrecht.
- (3) Vorstandssitzungen werden während des akademischen Jahres mindestens wöchentlich abgehalten. Zeit und Ort dieser Veranstaltungen werden durch den Präsidenten zu Beginn des Semesters festgelegt. Der Präsident steht den Vorstandssitzungen vor. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Wahlen

- (1) Amtszeit

- a) Der Vorstand ist für ein akademisches Jahr (zwei Semester, beginnend mit dem Anfangsdatum des Sommersemesters) im Amt.
- b) Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 1) sind zulässig.
- c) Sollten nach Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder kein neuer Vorstand gewählt worden sein, bleibt der alte Vorstand bis zu der erfolgreichen Neuwahl kommissarisch im Amt.

(2) Zeitpunkt der Wahlen

Die erste Wahl wird unmittelbar nach Bestätigung der Satzung abgehalten. Darauf folgende Wahlen sollen mindestens vier Wochen vor Ende der aktuellen Legislatur abgehalten werden und spätestens drei Wochen danach.

(3) Eignung

Alle eingeschriebenen wahlberechtigten studentischen Mitglieder, die sich bereits in demokratischer Weise für die politischen, kulturellen und universitären Belange der Studentenschaft eingesetzt haben und die in dem Ruf stehen, ihr Engagement auch in Zukunft fortzusetzen, dürfen für den Vorstand kandidieren.

(4) Wahlvorschläge

Neben dem „Fremdvorschlag“ von Kandidaten besteht die Möglichkeit zur deren „Selbst-Benennung“.

§ 8 Rücktritt von und Nachfolge für Vorstandsmitgliedern

(1) Vorstandsmitglieder treten von ihrem Amt durch eine Rücktrittserklärung zurück, die den Rücktrittswunsch sowie die Gründe für den Rücktritt enthält.

In der nächsten Vorstandssitzung wird die Rücktrittserklärung verlesen.

(2) Bei Vakanz einer Vorstandsposition werden innerhalb von zwei Wochen Notfallwahlen abgehalten.

- a) Diese Wahlen finden im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt, die – im Vergleich zu einer regulären Mitgliederversammlung – nur den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ haben darf.
- b) Der Präsident muss zu einer solchen Mitgliederversammlung mindestens 48 Stunden zuvor einladen.

§ 9 Abstimmungen

(1) Organisatorische Entscheidungen trifft der Vorstand, nachdem er hierüber mit der Mitgliederversammlung Konsens (Einvernehmen) erzielt hat.

Der Präsident darf nach eigenem Ermessen eine formelle Abstimmung verlangen, wenn ein Konsens nicht gefunden werden konnte.

(2) Offizielle Abstimmungen erfolgen in einer vom Präsidenten vorgeschriebenen Art.

- a) Die Abstimmung sollen (dabei) bevorzugt als offene Abstimmungen mit einfachem Mehrheitsprinzip durchgeführt werden. [§9 (2) b/alt gelöscht wegen (3)]
- b) Mittels eines Vertreters abgegebene Stimmen werden nicht akzeptiert.

(3) Bei Stimmgleichheit für bzw. gegen mehrere Entscheidungen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Entscheidungen, die gleich viele Stimmen hatten. Sollte nach wie vor ein Stimmgleichheit bestehen, gibt die Stimme des Präsidenten in allen Fällen außer im Falle seiner Abwahl (s. § 4 (4) a) den Ausschlag.

§ 10 Finanzen

(1) Nur der Schatzmeister und der Präsident haben Zugang zu und Zugriff auf die Konten des *Chapters*. Sie haben als einzige das Recht, Ausgaben im Namen des *Chapters* zu autorisieren.

(2) Nach formeller Abstimmung mit dem Schatzmeister und inhaltlicher Abstimmung mit dem Vorstand, trifft der Präsident sämtliche Entscheidungen zur Ausgabe von Geldern, um den Zweck des Chapters bestmöglich zu fördern.

(3) Wenn Mitglieder Privatvermögen nach befürwortender Rücksprache mit dem Vorsitzenden für die Initiative ausgelegt haben, wird dieses innerhalb des Geschäftsjahres erstattet.

(4) Das Geschäftsjahr des Chapters beginnt mit dem 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember des selben Jahres.

(5) Sollte das *Chapter* inaktiv werden (siehe § 2 Abs. 1) oder den in der Satzung von *European Horizons* festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verwaltet *European Horizons* die Gelder des Chapters für fünf akademische Jahre.

Scheitert das *Chapter*, sich innerhalb dieser Zeit neu zu organisieren, fällt das Vermögen des Chapters in den Besitz von *European Horizons*.

§ 11 Interaktion mit anderen *European Horizons* Chapters

(1) Das *Chapter* ist dafür sorgt dafür, einen engen Kontakt mit dem Vorstand von *European Horizons* und den anderen *Chapters* zu halten. Dies beinhaltet, werktags innerhalb von 24 Stunden und an Wochenenden innerhalb von 48 Stunden E-Mails zu beantworten.

(2) Das *Chapter* erklärt sich dazu bereit, mindestens an zwei Dritteln aller jährlichen *Chapters Committees* teilzunehmen.

(3) Alle Entscheidungen seitens *European Horizons* sind für das *Chapter* verbindlich. Dies beinhaltet die Checklisten jener Aktivitäten, deren Erfüllung *European Horizons* von allen seinen Chapters verlangt.

Regelungen der übergeordneten Satzung von *European Horizons* gehen grundsätzlich den Regelungen der Satzungen der *Chapter* vor. Zum Zweck dieser Satzung, bezieht sich *European Horizons* auf die „European Students League in the United States, Inc.“

§ 12 Satzungsänderungen und Präzedenzfälle

(1) Satzungskorrekturen, etwa in Gestalt von Berichtigungen, Ergänzungen, Zusätze oder Nachbesserungen sollen – als permanente Anpassungen ihrer Verbesserung dienen. Sie werden auf Mitgliederversammlungen vorgestellt und abgestimmt.

a) Satzungsänderungsvorschläge müssen eine Woche vor dem Datum der Abstimmung textlich bekannt gemacht werden.

b) Satzungsänderungen benötigen eine formale Abstimmung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden und wählenden Mitglieder.

c) Sämtliche Satzungsänderungen durch das Chapter oder die allgemeine Satzung von *European Horizons* sind unverzüglich dem Präsidium Studierendenparlamentes der Universität Paderborn zu melden.

(2) Der Vorstand interpretiert die Satzung bei Unklarheiten.